

Hintergrund

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt in den §§ 32 ff die ärztliche Begutachtung von Jugendlichen vor Beginn und im Verlauf einer Tätigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch die Untersuchungen soll gesundheitlichen Schäden des Jugendlichen* durch die Beschäftigung vorgebeugt werden. Die Untersuchung soll außerdem gewährleisten, dass die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten nicht gefährdet wird.

Mit dem Runderlass „Verfahren zur Durchführung und Abrechnung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums des Inneren vom 01. Juli 2023 regelt das Ministerium die Abrechnung neu und überträgt sie für ab dem 01.10.2023 ausgegebene Berechtigungen (UBS-IDs s. u.) der KV Nordrhein sowie der KV Westfalen-Lippe.

Anspruchsberechtigte

Jugendliche ab 15 Jahren, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- mit Wohnsitz in NRW
- sowie mit Wohnsitz im Ausland, wenn der Beschäftigungsort in NRW liegt,

die vor Eintritt in das Berufsleben und im Rahmen von Nachuntersuchungen zu einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung aufgefordert sind und dem Arzt einen Berechtigungsnachweis in Form einer UBS-ID mit Landeskenntung „NW“ vorlegen können.

Hinweis: Explizit nicht über diesen Vertrag abrechenbar sind Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Bundesländern und Jugendliche, die keine UBS-ID mit der Landeskenntung „NW“ vorlegen können.

Die Abrechnung für Jugendliche mit Wohnsitz außerhalb NRW regelt die jeweils veranlassende Gemeinde oder Stadt, bitte nehmen Sie bezüglich Details Kontakt zu diesen auf. Dies gilt auch für diejenigen Untersuchungen, die aufgrund eines von den Kommunen bis 30.09.2023 analog ausgegebenen UBS durchgeführt werden.

Untersuchungsberechtigungsschein-Identifikationsnummer (UBS-ID)

Die UBS-ID als Berechtigungsnachweis kann über den Online-Dienst des Landes NRW <https://www.untersuchungsberechtigungsschein.de/> generiert werden; entweder vom Jugendlichen selbst mit der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises oder – für Jugendliche ohne digitale Möglichkeiten - über die kommunalen Bürgerbüros. Die UBS-ID des Landes NRW besteht aus den Buchstaben NW und 12 Ziffern.

Dieser elektronisch erzeugte Code wird ab dem 01.10.2023 ausgegeben und löst den bisherigen Untersuchungsberechtigungsschein in Papierform ab. Die bis zum 30.09.2023 ausgegebenen Berechtigungsscheine behalten ihre Gültigkeit und können auch nach dem 30.09.2023 noch abgerechnet werden. Die Abrechnung dieser Scheine erfolgt bis zur Verjährung weiterhin über die derzeit bekannten Wege.

Jede UBS-ID ist nur einmal abrechnungsfähig. Das bedeutet, dass die Jugendlichen für jede Untersuchung eine neue UBS-ID erhalten. Eine Ausnahme bildet die veranlasste Ergänzungsuntersuchung. Hier ist die auf der Überweisung im freien Begründungsfeld angegebene UBS-ID zu verwenden.

Symbolnummern (SNR) für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der UBS-ID

SNR	Leistungsinhalt	Vergütung (Euro)	gültig ab
92200	Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG (Erstuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92201	Untersuchung gemäß § 33 JArbSchG (erste Nachuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92202	Untersuchung gemäß § 34 JArbSchG (weitere Nachuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92203	Untersuchung gemäß § 35 JArbSchG (außerordentliche Nachuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92204	Untersuchung gemäß § 42 JArbSchG (Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde)	23,50	01.10.2023
92205	Untersuchung gemäß § 38 JArbSchG (veranlasste Ergänzungsuntersuchung)	einfacher Satz nach GOÄ	01.10.2023

Kostenträger

Als Kostenträger für die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist die Bezirksregierung Düsseldorf (VKNR 24901) anzugeben.

Die Leistungen nach den o. g. SNR dürfen nicht anderweitig – z. B. zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung des Patienten - abgerechnet werden.

Für die Jugendlichen sind die Untersuchungen kostenfrei.

Abrechnung

Vertragsärzte können die Untersuchungen mit einer UBS-ID unter Angabe der Symbolnummer nur elektronisch über ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) und den Datenaustausch per KVDT-Datei abrechnen. Bitte legen Sie für den betroffenen Patienten hierzu unter Angabe der VKNR 24901 einen gesonderten Behandlungsschein in ihrem PVS an. Die UBS-ID (ohne Leer- oder Sonderzeichen) ist im freien Begründungsfeld (Feldkennung 5009) zu den o. g. SNR anzugeben. Da die UBS-ID geprüft wird, kann ohne UBS-ID keine Abrechnung erfolgen.

Im Falle der Abrechnung der SNR 92205 (veranlasste Ergänzungsuntersuchung) wird die Summe der nach GOÄ (einfacher Satz) erbrachten Leistungen in das Feld mit der Feldkennung 5012 (Sachkosten) in Cent eingetragen. Die gleichzeitige Abrechnung dieser Leistungen zulasten weiterer Kostenträger ist ausgeschlossen. In der Feldkennung 5009 ist die auf der Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung (Anlage 5) vom Überweiser angegebene UBS-ID aufzunehmen.

Als Diagnose geben Sie in allen Fällen Z01.88 G „Sonstige näher bezeichnete spezielle Untersuchungen“ an.

Auf dem Schein dürfen ausschließlich die hier genannten Jugendarbeitsschutzuntersuchungen abgerechnet werden. Sollte zudem eine ambulante Behandlung stattfinden, sind diese Leistungen je nach Versicherungsart des/der Jugendlichen auf regulärem Weg abzurechnen.

Die Abrechnung der Behandlungsfälle zu Lasten der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt quartalsweise in der gleichen KVDT-Datei wie die Abrechnung der Behandlungsfälle aus der gesetzlichen Krankenversicherung mit der KVWL.

Dokumentation

Der jeweilige Erhebungsbogen wird den Jugendlichen bei der Generierung der UBS-ID online zur Verfügung gestellt.

Die Untersuchungsbögen, die Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung sowie die Mitteilung an die Personenberechtigten/Arbeitgeber können kostenfrei bei der KVWL unter der Internetadresse www.kvwl.de/bestellservice bestellt werden.

Das Formblatt „Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung“ ist vom abrechnenden Arzt 8 Quartale aufzubewahren und auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

Ansprechpartner

Bei Fragen rund um das Thema Untersuchungsberechtigungsschein/UBS-ID wenden Sie sich bitte an

Service Center der KVWL
Telefon: 0231 9432 1000
Fax: 0231 9432 81000
E-Mail: Service-Center@kvwl.de

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.